

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 03.05.2023

## AKTUELLES

### **Lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen beim geplanten 49 €-Deutschlandticket**

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### **Lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen beim geplanten 49 €-Deutschlandticket**

Bund und Länder haben am 2.11.2022 die Einführung eines Deutschlandtickets für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Preis von 49 €/Monat beschlossen.

Das Ticket soll im Abonnement bezogen werden können und monatlich kündbar sein.

Nachdem der ursprüngliche Start des Deutschlandtickets zum 1.1.2023 nicht haltbar war, soll Starttermin –vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission– nun der 1.5.2023 sein. Das 49 €-Deutschlandticket soll anknüpfen an das im Jahr 2022 als Reaktion auf die gestiegene Inflation, insbesondere Energiekosten, zeitlich befristet eingeführte sog. 9 €-Ticket.

Der entsprechende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (BT-Drucks. 20/5548) wurde erstmals am 9.2.2023 im Bundestag behandelt, die abschließenden Beratungen waren für den 16.3.2023 geplant.

Soweit so gut aber: in der betrieblichen Praxis ist inzwischen vermehrt die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen aufgetreten. Daher hat das Bundesfinanzministerium auf Anfrage des DIHK (Deutsche Industrie- und Handelskammer) wie folgt geantwortet:

„(...) derzeit plant das Bundesministerium der Finanzen im Zusammenhang mit dem 49 Euro- Ticket keine Regelung entsprechend dem BMF-Schreiben vom 30.4.2022 (unsere Anmerkung: gemeint ist das BMF-Schreiben zum 9- Euro Ticket). Es besteht nach derzeitigem Stand auch keine Notwendigkeit, das aufgeführte BMF- Schreiben analog zur Anwendung zuzulassen. Das 49 Euro Ticket wird (wie das 9 Euro Ticket aus dem letzten Jahr) auf den Regionalverkehr beschränkt sein.

**Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG ist damit dem Grunde nach möglich.**

Zahlen Arbeitgeber höhere Zuschüsse, als Kosten anfallen, stellt dies Einkommen dar, welches zu versteuern ist. (...)

**Damit ist aus Sicht der Finanzverwaltung klargestellt, dass auch Zuschüsse des Arbeitgebers zum anstehenden 49 Euro Ticket (nach § 3 Nr. 15 EStG) grundsätzlich steuerfrei sind.**

Allerdings dürfen Arbeitgeberzuschüsse -bezogen auf das Kalenderjahr- insgesamt nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten, weil der überschießende Betrag einen lohnsteuerpflichtigen Bezug darstellt.

*Zum Wortlaut des Erlasses des Bundesfinanzministeriums:*

Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen

Durch den Erlass des Bundesfinanzministeriums soll die Rechtspraxis Klarheit über die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG) während der Gültigkeitsdauer des 9-Euro-Tickets erlangen.

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern z...BStBl 2022 I S. 922

„Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets GZ IV C 5 - S 2351/19/10002 :007 DOK 2022/0538840 (bei Antwort bitte GZ und DOK angeben) Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die lohnsteuerliche

Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets die folgenden Grundsätze: Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG) Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nummer 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG Die nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr. Im Auftrag Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater

***Zitat der Woche***

*„Von einem sicheren Hafen aus kann  
man leicht Ratschläge erteilen“  
(Friedrich von Schiller)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)